Bekanntmachung

Einziehungsabsicht einer Teilstrecke der Kreisstraße 53 zwischen der B 477 südwestlich von Elsdorf-Heppendorf und dem Wegeabzweig "An den Waldhöfen"

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Straßenbau und Verkehr, vom 25.03.2021, Zeichen 66/94/20/K53/2.

Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung der Teilstrecke der K 53 im Abbaufeld des Braunkohlentagebaus Hambach von Netzknoten 5005 112 nach Netzknoten 5105 003 von Station 0+000 nach Station 1+517 öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einziehung soll ab dem 01.09.2021 wirksam sein.

Lage der einzuziehenden Teilstrecke:

Stadt Elsdorf und Kolpingstadt Kerpen Rhein-Erft-Kreis Regierungsbezirk Köln

Beginn und Ende der einzuziehenden Teilstrecke:

Von Netzknoten 5005 112 nach Netzknoten 5105 003 von Station 0+000 nach Station 1+517

Begründung:

Nach der genehmigten Abbauplanung des Tagebaus Hambach wird die oben näher beschriebene Teilstrecke der K 53 bergbaulich in Anspruch genommen. Die betroffene Teilstrecke der K 53 liegt vollständig im genehmigten Abbaugebiet des Tagebaus Hambach und innerhalb der Betriebsplangrenzen des zugelassenen aktuellen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2024. Dabei ist berücksichtigt, dass die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle im Rheinischen Braunkohlenrevier im Jahr 2038 gemäß Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG beendet wird und der Tagebau Hambach deutlich verkleinert wird und nur noch bis etwa Ende 2029 für die Kohleversorgung zur Verfügung steht. Der landesplanerisch verbindlich festgelegte Braunkohlentagebau erfüllt die Kriterien des § 7 Abs. 3 StrWG NRW, weshalb die Einziehung verfügt werden kann. Unter Berücksichtigung der vorlaufend analytischen notwendigen Beprobungen und Untersuchungen hinsichtlich möglicher Schadstoffgehalte des Straßenkörpers und der darauf abzustimmenden Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieses Abschnitts zum 01.09.2021 erforderlich.

Eine Karte, aus der die genaue Lage des einzuziehenden Straßenabschnittes ersichtlich ist, liegt vom 16.04.2021 bis 16.07.2021 während der üblichen Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00h bis 12:00h donnerstags zusätzlich von 14:00h bis 17:00h

bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 251 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten nur nach

Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Abteilungsleitung, Frau Sasgen (02237 / 58-463 oder <u>martina.sasgen@stadt-kerpen.de</u>). Während der Auslegungsfrist können Einwendungen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse <u>martina.sasgen@stadt-kerpen.de</u> vorgebracht werden.

Die Einwendungen kann jedermann bis zum Erlass der Einziehungsverfügung erheben. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 3 Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Bergheim, 25.03.2021

Rhein-Erft-Kreis Amt für Straßenbau und Verkehr Im Auftrag

Kapp

